



Groß Strehliker, den 28. April 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

#### A. Zur Verordnung des Bundesrats:

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs. Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 ist die Gemeindebehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

#### B. Zu § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April d. J. (RGBl. S. 265).

Die Stelle, der die Zücker ihren Bedarf an Zucker zur Bienensütterung anzuzeigen haben, ist der Oberpräsident. Er kann die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Landwirtschaftskammer oder einem Bienenzuchtverein übertragen.

C. Im übrigen wird zur Ausführung der Verordnung folgendes bemerkt:

##### 1. Reichszuckerstelle.

Die Reichszuckerstelle hat den Verbrauch von Zucker zu regeln. Sie stellt Bezugscheine aus, die zum Bezuge von Zucker für den allgemeinen Verbrauch, für die Zucker verarbeitenden gewerblichen und sonstigen Betriebe, sowie für die Deeresverwaltung und die Marineverwaltung berechtigen.

##### II. Der allgemeine Verbrauch.

Die §§ 3 bis 9 der Verordnung beziehen sich auf den allgemeinen Verbrauch. Dieser umfaßt den gesamten Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs der Deeresverwaltung und der Marineverwaltung (§ 11), sowie der verarbeitenden Betriebe (§ 10). Er erstreckt sich insbesondere auf den Verbrauch der Familienhaushaltungen und Einzelpersonen, der Bäckereien und Konditoreien sowie der Gasthäuser (Gastwirtschaften, Schanz- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Erfrischungsräume und dergl.), sowie anderer Betriebe und Anstalten, in denen Personen beschäftigt werden, wie Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Armenhäuser, Gefängnisse.

##### 1. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Der Reichskanzler hat in den Ausführungsbestimmungen vom 12. April d. J. (RGBl. S. 265) auf Grund des § 4 der Verordnung bestimmt, daß der Regelung des allgemeinen Verbrauchs bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat zu Grunde zu legen ist. Hieraus ergibt sich die auf den Kommunalverband entfallende Gesamtmenge (Bedarfsanteil).

Auf diesen Bedarfsanteil sind die am 25. April d. J. in den Bezirken vorhandenen Bestände anzurechnen, soweit sie der Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter § 10 der Verordnung fallenden Zucker verarbeitenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle ist vom Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Umrechnung zuzulassen.

Innerhalb des Bedarfsanteils hat jeder einzelne Kommunalverband den Verbrauch zu regeln, wobei zu beachten ist, daß aus dem Bedarfsanteil, neben den Haushaltungen nach, wie oben angeführt, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Anstalten und dergl. zu versorgen sind. Für den einzelnen Haushalt wird daher eine geringere Tagesmenge als 33 g für den Kopf zur Verfügung stehen.

Die Verbrauchsregelung haben die Kommunalverbände tunlichst rasch vorzunehmen; dabei wird sich die Einführung von Zuckerkarten und ähnlichen Ausweisen dringend empfehlen. Es steht den Kommunalverbänden frei, in der Zuneilung der Zuckermengen je nach Alter, Arbeitsleistungen usw. zu unterscheiden. Falls eine Abstufung nach

dem Alter erfolgt, wird es in der Regel angebracht sein, für Kinder eine höhere Menge festzusetzen, als für Erwachsene.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß bei der Verbrauchsregelung außer den Vorräten, die ihnen selbst auf ihren Bedarfsanteile angerechnet werden, auch Borräte von insgesamt 10 kg oder weniger angerechnet werden und, daß zu diesem Zwecke die Bestandsaufnahme auf solche Mengen ausgedehnt wird. Die Anrechnung wird zweckmäßig auf einen längeren Zeitraum zu verteilen sein. Die käufliche Überlassung (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) von Vorräten, die 10 kg und weniger betragen, kann von den Kommunalverbänden nicht verlangt werden. Auch bei Vorräten von über 10 kg in Haushaltungen wird sich in der Regel nicht die Abforderung (§ 7 Abs. 1 a. a. O.), sondern die Anrechnung empfehlen.

## 2. Der Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch.

Die Kommunalverbände können auf Grund der ihnen von der Reichszuckerstelle ausgefertigten Bezugsscheine den auf sie entfallenden Zucker entweder selbst beziehen (Selbstbezug) oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (Handelsbezug). Welchen Weg sie wählen, steht ihnen frei.

Wenn sie den Zucker in eigene Verwaltung nehmen und selbst beziehen, werden sie sich zweckmäßig beim Bezug erfahrener Händler als Beauftragter bedienen. Dabei werden in erster Linie möglichst die Händler heranzuziehen sein, die bisher ihrem Bezirk Zucker zugeführt haben.

Der Handelsbezug könnte sich etwa in folgender Weise vollziehen: Der Kommunalverband übergibt den Kleinhändlern seines Bezirks, um ihnen den Bezug von Zucker zu ermöglichen, eine ihrem Bedarf entsprechende Zahl von Bezugsscheinen und zwar das erste Mal auf der Grundlage ihres früheren dem Kommunalverbande nachzuweisenden Abzuges, später im Betrage der dem Kommunalverbande von den Kleinhändlern zurückreichenden Zuckerkartenabschnitte und dergl. Der Kleinhändler übermittelt seine Bezugsscheine dem Großhändler, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, wobei er auf die Großhändler innerhalb des Kommunalbezirks nicht beschränkt ist; der Großhändler bezieht darauf, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittelung eines zweiten Großhändlers, wiederum unter Weitergabe der Bezugsscheine, den Zucker von einer Raffinerie. Den gewerblichen Betrieben, die unter die Regelung des Kommunalverbandes fallen, werden bei größerem Bedarf vom Kommunalverband unmittelbar Bezugsscheine ausgedeutet werden können, mit denen sie in derselben Weise zu verfahren hätten wie die Kleinhändler. Bei geringerem Bedarf wird ihnen die ihrem Bedarf entsprechende Menge von Zuckerkarten und ähnlichen Ausweisen zu überlassen sein, die sie ermächtigen, Zucker beim Kleinhändler zu beziehen. Der beschriebene Weg schließt sich nach Möglichkeit den bestehenden Handelsverhältnissen an. Der Handelsbezug könnte aber auch so vor sich gehen, daß der Kommunalverband seine Bezugsscheine unmittelbar einem oder mehreren Großhändlern übergibt, die daraufhin von der Raffinerie beziehen und sich gegenüber dem Kommunalverband verpflichten, den Kleinhändlern seines Bezirks den vom Kommunalverband zu verfordrigen Gewerdebetrieben die auf sie entfallenden Mengen zu liefern. Die Zuckerkarten könnten auch hier die Grundlage für die Versorgung der Kleinhändler bilden.

In jedem Fall ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß mit den Bezugsscheinen Handel getrieben und dadurch in die Gleichmäßigkeit der Versorgung eingegriffen wird. (Vergl. § 12 Abs. 1 und § 19 Ziff. 3 der Verordnung.)

## 3. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

## III. Der Verbrauch der Verarbeiter.

Neben dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauch steht der Verbrauch der Zucker-Verarbeiter. Das sind die zuckerverarbeitenden gewerblichen Betriebe (jedoch mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien) und diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungsmittel, Genuss- oder Heilmittel zur Weiterveräußerung bereitet werden. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Zucker beziehen und verwenden dürfen, bestimmt der Reichskanzler (Verordnung § 10). Die endgültige Bestimmung hierüber ist vorbehalten, bis die Bestandsaufnahmen und die Anmeldungen der Zuckerarbeiter vorliegen; für die Zwischenzeit ist der Reichszuckerstelle die Bestimmung der Zuckeranteile dieser Betriebe und der Bedingungen übertragen, unter denen sie Zucker beziehen können.

## IV. Gebühr für den Bezugsschein.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist nach § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers eine Gebühr von 10 Pfg. für den Doppeltentner zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einfindung der Gebühr abhängig machen.

## V. Bestandsaufnahme.

Wegen der Bestandsaufnahme ergeht besondere Anweisung.

## VI. Übergangszeit.

Bis zur Regelung des Verbrauchs durch Einführung von Zuckerkarten oder ähnlichen Ausweisen empfiehlt es sich dringend, die vorhandenen Brotkarten und dergl. zunächst als Zuckerkarte mitzuverwenden, damit schon in der Zwischenzeit einer weiteren unwirtschaftlichen Ansammlung von Vorräten vorgebeugt wird.

Um Störungen in der Zuführung des Zuckers für den allgemeinen Verbrauch zu vermeiden, hat die Reichszuckerstelle die Raffinerien angewiesen, auf die bis zum 11. April d. J. abgeschlossenen Verträge zunächst weiter zu liefern.

Berlin W. 9, den 14. April 1916.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
J. B.: Febr. von Fallenhansen.

Der Minister  
des Innern.  
v. Loebell.

## Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanzeners über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Saunen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.  
Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.  
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.  
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.  
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.  
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

Freiherr von Falkenhausen.

Zu L. A. I. 4232.

## Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung. Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen der Korbweiden gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Faserstoffen hat zur Auffindung besserer Verfahren der Faserabscheidung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe und zur Beimischung zu anderen Faserstoffen als Ersatz für Werg beim Gewehreinigen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 10—20 % der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustand zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größere Haufen reich zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneter Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schälstücke gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma S. Sternberg jr. Berlin N.O., Meyerbeerstraße 1—4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preise von 4 M für 100 kg frei Waggon des Abfenders abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälperiode (November bis März, in der Frühjahrschälzeit April bis Juni) gewonnen. Davon wird in der Winterschälzeit November bis März, in der Frühjahrschälzeit April bis Juni gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Faserbedarfes einen namhaften Beitrag liefern. Die Weidenschälbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgfältige Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.

Berlin, den 18. April 1916.

## Bekanntmachung.

I. Es wird jetzt wieder über die Unsitte geklagt, daß mutwillig blühende oder mit Früchten behangene Obstbaumzweige von Kindern und auch Erwachsenen abgerissen werden.

Durch einen derartigen Unfug wird die Obsterte geschädigt, deren Ertrag in der jetzigen Zeit von besonderer Bedeutung ist.

Ich warne vor diesem schädigenden Verhalten und weise darauf hin, daß es überdies nach den bestehenden Gesetzen strafgerichtliche Verfolgung nach sich zieht.

II. Bei Notlandungen von Flugzeugen in der Feldflur ist es mehrfach vorgekommen, daß die Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Saaten zu Hunderten an die Landungsstelle geeilt ist. Hierdurch ist vielfach beträchtlicher Furchschaden entstanden. Zu einer Zeit, in der jede Feldfrucht ihren besonderen Wert hat, ist ein derartiges Verhalten auf das schärfste zu verurteilen.

Aus dem gleichen Grunde ersuche ich, auch sonst jedes die Saaten schädigende Betreten der Felder zu unterlassen.  
Breslau, den 18. April 1916.

**VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.**

Der stellv. Kommandierende General.  
von Bacmeister, General der Infanterie.



**Anordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

**§ 1.**

Von einzelnen, nicht völlig ausreichend bevollmächtigten Heeresangehörigen Militärpferde, kriegsbrauchbare wie auch kriegsunbrauchbare, anzukaufen, ist verboten.

**§ 2.**

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

**§ 3.**

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 11. April 1916.

**VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.**

**Der stellv. Kommandierende General.** von Bacmeister, General der Infanterie.

Zu Nr. W. I. 3934. 3. 16 R. R. A.

Abt. II h Nr. 53949.

An Stelle der in § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffhure — Nr. W. I. 3808 8. 15 R. R. A. — angeführten Wäschereien sind jetzt folgende Wäschereien getreten:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei Aktien-Gesellschaft, vorm. C. Vix, Bischweiler, Kreis Hagenau i. El.

Bremer Woll-Kämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,

Mosbacher & Co., Cassel,

Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,

Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover Döhren,

Boigtländische Carbonisier-Anstalt Aktiengesellschaft, Grün bei Lengensfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei Aktiengesellschaft, Königsberg in Ostpreußen,

Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,

G. A. Beller, Leutersbach Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau i. B.,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebrüder Lent, Neuhütte bei Lengensfeld i. B.,

Deutsche Wollenfettung Aktiengesellschaft, Oberheinsdorf bei Reichensbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Ober,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Untereheinsdorf bei Reichensbach i. B.,

F. S. Schrotth, Butzen,

Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,

R. Dietrich & Co., Lengensfeld i. B.

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien ist am 1. April 1916 ab eine Erhöhung des Waschlöhnes um 7 % zugebilligt worden. Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu 0,325 *M* für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten, und 0,65 *M* für 1 kg Aufschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung von mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug — Verpackung zu Lasten des Käufers — zu bewirten. Der Waschlöhne ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

Groß Strehlitz, den 25. April 1916.

W. IV. 249. 3. 16 R. R. A.

A. V. 575.

Am 26. April 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandshebung von Reiskmaschinen veröffentlicht worden. Hiernach sind alle im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reizen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Art dienen können, insbesondere Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reiskwölfe), Nachreiß- (Effiloché-) Maschinen, Nachreißmaschinen und Drosselstein bis zum 10. Mai 1916 an das Wehstoffmeldeamt der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden, von dem auch die amtlichen Meldeheine zu erfordern sind.

Die Bekanntmachung ist den Ortsbehörden zugegangen und soweit noch nicht bekannt gegeben, durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 25. April 1916.

# Beilage

## zu Stück 17 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 28. April 1916.

### Verfütterung der Kartoffeln.

Ich verweise auf die Bekanntmachung vom 15. April d. Js. (N.O.W. S. 284) wonach die **Kartoffelbesitzer** bis zum 1. Mai d. J. nicht mehr verfüttert dürfen als höchstens:

a. an Pferde 10 Pfd., Zugstübe 5 Pfd., Zugochsen 7 Pfd., Schweine 2 Pfd. und

b. oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen aber nur insoweit mit Kartoffeln oder deren Erzeugnissen berücksichtigt werden, soweit sie bisher schon immer mit solchen gefüttert worden sind und nicht mit anderen Futtermitteln durchgehalten werden. Kartoffelstärke oder Kartoffelmehl dürfen nicht verfüttert werden.

An Kindschlag, das nicht Zugstübe ist, dürfen also Kartoffeln nicht verfüttert werden.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies und wie überhaupt die eingangs erwähnte Bekanntmachung vom 15. April d. J. in verständlicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 22. April 1916.

### Betrifft Ersatz des ausländischen Tees.

Es gibt im Lande zahlreiche einheimische Tees, die im Haushalte anstelle von asiatischem Tee Verwendung finden können.

Als solche kommen vornehmlich die jungen getrockneten und alsdann zerfeinerten (geschnittenen) Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Strausbeere, Preiselbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stachelbeere, Kirsche, Kakt., Mispel, Weiss- und Eberesche sowie des Schwarz- oder Schlehdorns und Weidenröschens in Betracht.

Es hängt vom Geschmak des einzelnen ab, welchen Blättern er den Vorzug geben will. Bei der erheblichen Auswahl wird jeder, der in der gegenwärtigen Zeit anstelle des sehr teuren asiatischen Tees ganz oder teilweise solchen einheimischen Tee verwenden möchte, schon ein lam zusagendes Getränk herausfinden. Bemerkenswert sei jedoch, daß davon abzusehen ist, als tägliches Kamillentee, statt solche Tees zu verwenden, die als Arzneimittel besondere Wirkungen ausüben vermögen, wie z. B. Lindenblüten- und Fliedertee.

Die vorerwähnten einheimischen Tees werden zum Teil noch in Apotheken und Drogengeschäften geführt. Es ist erwünscht, daß auch der Drozengroß- und Kleinhandel dem Eintammeln, Trocknen und Vertrieb der als Genussmittel in Betracht kommenden einheimischen Tees alsbald besondere Beachtung schenken möge, zumal es der Bevölkerung nur zum Teil möglich ist, sich selbst derartige Tees zu sammeln.

Groß Strehlig, den 25. April 1916.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe und Heimarbeiter ist dem Kreise für den Monat April dieselbe Petroleummenge überwiesen worden wie im März d. J. Das Petroleum wird den einzelnen Ortschaften durch Vermittelung der Herren Kreisvorsitzer in der bisherigen Weise geliefert werden. Wünsche auf größere oder kleinere Mengen sind den Herren Kreisvorsitzern zu melden und von diesen der Verteilungsstelle — Kaufmann Tschika hier selbst — mitzuteilen.

Ich bemerke, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September d. J. Petroleum nicht mehr zur Verteilung gelangt und die während dieser Zeit eingeführten Mengen für die kommende Beleuchtungsperiode des Jahres 1916/17 aufsparen zu können.

Groß Strehlig, den 27. April 1916.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, anzugeben, wieviel Invalidenquittungsarten in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1915 zur Ausgabe gelangt sind.

Groß Strehlig, den 27. April 1916.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

### Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausbruch für Kaffee, Tee und deren Erzeugnisse, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestr. 14 erinnert deshalb wiederholt an die allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 kg und mehr; bei Tee Mengen von 5 kg und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldepflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 kg sind anmeldspflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wer Kaffee und Tee in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen. Der Ausdruck „Gewahrsam“ wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanwalters über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen örtlichen Bekanntmachungen.

## Anzeigen.

### Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5<sup>00</sup> Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegs-anleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtungen bis zum 22. August d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Verträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der rechten Ecke oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Deutsche und polnische Gebetbücher,  
Glückwunschkarten zur Kommunion  
in großer Auswahl

G. Hübner,  
Papierhandlung.

Kleintierzüchterverein  
Gr. Strehlig und Umgegend.  
Sonntag, den 30. April Nach-  
mittags 3 1/2 Uhr im Saale von  
Dietrichs Brauerei:

Öffentlicher Vortrag  
des Preisrichters und Vorkands-  
mitgliedes des Generalvereins  
schlesischer Maninchenzüchter  
Herrn Wierzorek aus Kuptau  
zu welchem je ermann freundlichst  
eingeladen wird.  
Eintritt frei.

Der Vorstand.

Pappeln, Weiden, Erle,  
kauft und zahlt den höchsten Preis  
Sägewerk Sandowik D/S.



Bonk  
Ofenfabrik,  
gegenüber  
dem Güterboden  
und  
am Bahnhof  
empfiehlt  
sein Lager von  
modernen  
Öfen aller Art  
sowie  
Ausführung  
dortelben zu  
alten Preisen.